

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gunnar Lindemann, Carsten Ubbelohde, Karsten Woldeit  
und Ronald Gläser (AfD)**

vom 22. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2024)

zum Thema:

**Wie gut ist Berlin auf radikalisierte Einzeltäter vorbereitet?**

und **Antwort** vom 7. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21192

vom 22.12.2024

über Wie gut ist Berlin auf radikalisierte Einzeltäter vorbereitet?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen mit Asylstatus arbeiten in Berlin in sicherheitsrelevanten Bereichen? Bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und nach Bereichen (Justiz, Verfassungsschutz, Polizei, Feuerwehr, Sonstige).
3. Wie viele Personen mit Asylstatus arbeiten im Gesundheitswesen? Bitte detailliert auflisten nach Einrichtung und Anzahl der Beschäftigten. Bitte ebenso nach Herkunftsländern aufschlüsseln.
4. Welche einer Radikalisierung geschuldeten Auffälligkeiten von Beschäftigten mit Asylstatus in sicherheitsrelevanten Bereichen oder im Gesundheitswesen gab es in Berlin seit 2015?

Zu 1., 3. und 4.:

Der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist eine Person mit iranischer Staatsangehörigkeit bekannt, die sich in einem laufenden Asylverfahren befindet und bei einem Amtsgericht beschäftigt ist. „Auffälligkeiten“ im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Der Berliner Verfassungsschutz und die Berliner Feuerwehr beschäftigen keine Personen mit Asylstatus.

Private Dienstleistende, die für die Polizei Berlin tätig sind, werden grundsätzlich von der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) beauftragt. Die Polizei Berlin hat keinen direkten Einfluss auf die entsprechenden Vertragsgestaltungen und erhebt keine Daten zum Aufenthaltsstatus der einzelnen Mitarbeitenden. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht. Mitarbeitende externer Dienstleister durchlaufen eine Zuverlässigkeitsprüfung (s. Antwort zu Frage 2).

Auch bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege werden keine statistischen Daten zum „Asylstatus“ von Personen erhoben, die im Gesundheitswesen arbeiten.

2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Sicherheitsüberprüfung in den einzelnen Bereichen? Wird sie aktualisiert? Wenn ja, mit welcher Regelmäßigkeit?

Zu 2.:

Grundsätzlich richten sich die Kriterien für eine Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (§§ 9-12 BSÜG). Eine Aktualisierung erfolgt nach fünf Jahren, eine Wiederholungsüberprüfung findet nach 10 Jahren statt.

Mitarbeitende des Berliner Verfassungsschutzes werden nach dem BSÜG überprüft.

Für Polizeibedienstete werden Sicherheitsüberprüfungen nach dem BSÜG vorgenommen. Mitarbeitende externer Dienstleister durchlaufen demgegenüber eine Zuverlässigkeitsüberprüfung. Dieser Überprüfungsprozess basiert auf Freiwilligkeit. Er wird alle zwölf Monate bzw. anlassbezogen wiederholt, sofern die entsprechende Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung erlischt die Erlaubnis, Liegenschaften der Polizei Berlin zu betreten.

Bei der Berliner Feuerwehr wird bei jeder Einstellung eine sogenannte BZR-Auskunft eingeholt. Das Bundeszentralregister (BZR) gibt auf Grundlage des Bundeszentralregistergesetzes Auskunft über Entscheidungen der Gerichte, Strafverfolgungs- sowie Verwaltungsbehörden. In begründeten Einzelfällen wird je nach zu besetzenden Funktionen und Verantwortungsbereichen entsprechend der Vorgaben der verantwortlichen Fachbereiche zusätzlich noch eine einfache bzw. eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung festgelegt, die ebenfalls vor der Einstellung abgeschlossen sein muss.

5. Wie wird überprüft, ob Beschäftigte mit Asylstatus in sicherheitsrelevanten Bereichen oder im Gesundheitswesen, in ihren Herkunftsländern oder anderswo straffällig geworden sind?
6. Welchen Einfluss hat dies auf das (mögliche) Beschäftigungsverhältnis?

Zu 5. und 6.:

Nach dem BSÜG werden bei allen Personen mit Migrationshintergrund für Sicherheitsüberprüfungen Auskünfte aus dem Heimatland eingeholt. Wenn Auskünfte nicht eingeholt werden können, wirkt sich das auf die Durchführbarkeit der Überprüfung aus.

Bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz kann in der Arbeitgeberfunktion zunächst nur auf die Ergebnisse aus dem Führungszeugnis oder der Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie die Selbstauskunft der Beschäftigten zurückgegriffen werden; im Falle einer Sicherheitsüberprüfung zudem auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse. Grundsätzlich wird bei allen Beschäftigten, bei denen Straftaten bekannt werden, geprüft, welche arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen daraus zu ziehen sind.

Bei der Polizei Berlin erfolgt die Prüfung und Bewertung von Fremdpersonal im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Auswertung der berlin- und bundesweit dafür relevanten Datenbanken. Wird eine Person als nicht zuverlässig eingestuft, darf sie in Liegenschaften der Polizei Berlin nicht eingesetzt werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu den Fragen 1, 3 und 4.

7. Gab es Entlassungen? Wenn ja, warum?

Zu 7.:

Bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gab es bezogen auf Beschäftigte mit Asylstatus keine Entlassungen. Im Übrigen siehe Antwort zu den Fragen 1, 3 und 4.

8. Wie reagieren Berliner Behörden auf Hinweise zu Postings von solchen Personen wie im Falle des mutmaßlichen Amokläufers von Magdeburg vom 20.12.24?

Zu 8.:

Erhält eine Behörde des Senats Kenntnis von Postings und/oder E-Mails mit verfassungsfeindlichen Inhalten oder der Androhung von Gewalttaten erfolgt eine Anzeige (ggf. gegen Unbekannt) beim Landeskriminalamt Berlin und/oder eine Information des Verfassungsschutzes Berlin.

9. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Verfassungsschutz von dem mutmaßlichen Amokläufer vom Magdeburg?

Zu 9.:

Bis zum Tatzeitpunkt verfügte der Berliner Verfassungsschutz über keine Erkenntnisse zu dem mutmaßlichen Täter von Magdeburg.

10. Wie viele Warnungen vor Extremisten hinsichtlich Personen mit Asylstatus sind seit 2015 von ausländischen Regierungen und/oder „befreundeten Diensten“ an Berliner Sicherheitsbehörden herangetragen worden?

Zu 10.:

Hierzu erfolgt keine entsprechende statistische Erfassung. Im Übrigen treten ausländische Regierungen und/oder Nachrichtendienste grundsätzlich nicht direkt mit den Berliner Sicherheitsbehörden in Kontakt. Der insoweit erforderliche Dienstverkehr obliegt gemäß § 5 Absatz 5 Bundesverfassungsschutzgesetz grundsätzlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

11. Was geschieht, wenn eine solche Meldung Berliner Sicherheitsbehörden erreicht?

Zu 11.:

Die Polizei Berlin führt eine fortwährende Beurteilung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse durch. Dabei werden alle zur Verfügung stehenden Informationsquellen berücksichtigt, um die Bewertung auf einer möglichst fundierten Grundlage vorzunehmen. Hinweise zu Personen werden in den jeweils zuständigen Dienststellen der Polizei Berlin auf Ernsthaftigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden in der Folge notwendige und rechtlich zulässige gefahrenabwehrende bzw. strafprozessuale Maßnahmen veranlasst.

Meldungen, die den Berliner Verfassungsschutz erreichen, werden auf verfassungsfeindliche Inhalte geprüft und, soweit dies der Fall ist, in den zuständigen Fachreferaten bearbeitet. Sollten darüber hinaus Hinweise auf eine strafrechtliche Relevanz vorliegen, werden die Meldungen an die Polizei Berlin weitergeleitet.

12. Was geschieht, wenn ein ausländischer Staat die Auslieferung seines Staatsbürgers verlangt, der in Berlin als Person mit Asylstatus lebt und in einem sicherheitsrelevanten Bereich tätig ist?

Zu 12.:

Es handelt sich bislang um eine hypothetische Fragestellung, zu der noch keine Überlegungen anzustellen waren. Sollte ein entsprechender Fall auftreten, wird er fallbezogen geprüft.

Berlin, den 7. Januar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport